

Haftungsbeschränkungen beim Verbrauchsgüterkauf

Ausgangslage: Käufer K (Verbraucher) hat von Verkäufer V (Unternehmer) eine bewegliche Sache gekauft (Verbrauchsgüterkauf nach § 474 Abs. 1 S. 1).

1. Ist der Kaufvertrag geschlossen worden durch Zuschlag in einer öffentlichen Versteigerung nach § 383 Abs. 3 (durch einen Gerichtsvollzieher oder eine andere amtlich bestellte Person)?

Ja	Öffentliche Versteigerung	Nein	Jetzt ist zu prüfen, ob K einen Haftungsausschluss selbst verursacht hat (§ 442) — 4. <i>Kannte</i> K den Mangel beim Vertragsschluss (§ 442 Abs. 1 S. 1)?	
Ja	Nein	Ja	Nein	— 5. Ist dem K „ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben“ (§ 442 Abs. 1 S. 2)?
Ja	Nein	Ja	Nein	— 7. Hat V in dem Vertrag versucht, die Sachmängelhaftung zu beschränken oder auszuschließen?
Ja	Nein	Ja	Vertragliche Haftungsbeschränkung	
Ja	Nein	Ja	Auf Vertragsbestimmungen, die „zum Nachteil des Verbrauchers“ von bestimmten Vorschriften des Kaufrechts abweichen, „kann der Unternehmer sich nicht berufen“ (§ 476 Abs. 1 S. 1). Dazu gehören insbesondere die §§ 434 und 437, so dass die Bestimmungen der Sachmängelhaftung unangetastet bleiben müssen. Es gibt nur eine Ausnahme (§ 476 Abs. 3):	
Ja	Nein	Ja	8. Hat V nur den <i>Schadensersatzanspruch</i> ausgeschlossen oder beschränkt?	
Ja	Nein	Ja	— nur den Schadensersatzanspruch Das ist zulässig, aber „unbeschadet der §§ 307 bis 309“ (§ 476 Abs. 3). Die §§ 307 bis 309 können also dazu führen, dass <i>auch</i> der Schadensersatzanspruch (entgegen § 476 Abs. 3) <i>nicht</i> ausgeschlossen werden kann:	
Ja	Nein	Ja	9. Ergibt sich die Haftungsbeschränkung (der Haftungsausschluss) aus den <i>AGB</i> des V?	
Ja	Nein	Ja	— aus den AGB — 10. Handelt es sich um eine <i>neue</i> Kaufsache?	
Ja	Nein	Ja	Nein	— Neue Kaufsache
Ja	Nein	Ja	Nein	— Gebrauchte Kaufsache
Ja	Nein	Ja	Nein	— Individuell ausgehandelter Haftungsausschluss
Ja	Nein	Ja	Nein	— Kein vollständiger Ausschluss der Mängelrechte zulässig (§ 309 Nr. 8, b, aa), nur Ausschluss von <i>Schadensersatzansprüchen</i> (bb), also ähnlich wie § 476 Abs. 3. Der BGH hilft aber zusätzlich mit § 309 Nr. 7:
Ja	Nein	Ja	Nein	— 11. Hat V beim Ausschluss des Schadensersatzes eine Ausnahme gemacht für Körperschäden (§ 309 Nr. 7 Buchst. a) und für grobes Verschulden (§ 309 Nr. 7 Buchst. b)?
Ja	Nein	Ja	Nein	— Der Haftungsausschluss ist wirksam.
Ja	Nein	Ja	Nein	— V hat auch für diese Fälle die Haftung ausgeschlossen. Deshalb ist sein Haftungsausschluss unwirksam (§ 309 aA), auch wenn § 476 Abs. 3 ihn erlaubt.
Ja	Nein	Ja	Nein	— V hat auch andere Rechte ausgeschlossen. Das ist unwirksam (§ 476 Abs. 1 S. 1 und Umkehrschluss aus Abs. 3).
Ja	Nein	Ja	Nein	— Der Haftungsausschluss ist <i>insgesamt</i> unwirksam.
Ja	Nein	Ja	Nein	— V haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Wurde die Sache ausdrücklich „als Pfand“ versteigert (§§ 445, 1235)?

Keine Versteigerung „als Pfand“. Andere öffentliche Versteigerung (§ 383 Abs. 3)

3. Handelt es sich um eine *gebrauchte* Sache (§ 474 Abs. 2 S. 2)?

Das Recht des Verbrauchsgüterkaufs gilt nicht (§ 474 Abs. 2 S. 2), so dass der Verbraucher einem sonstigen Erzeuger gleichgestellt ist.

Kenntnis
Alle Rechte wegen dieses Mangels sind ausgeschlossen (§ 442 Abs. 1 S. 1).

6. Hat V den K über den Mangel arglistig getäuscht? Oder hat V hinsichtlich des Mangels eine Garantie übernommen (§ 442 Abs. 1 S. 2)?

K behält seine Rechte (§ 442 Abs. 1 S. 2).
K verliert seine Rechte (§ 442 Abs. 1 S. 2).

Vertragliche Haftungsbeschränkung

AGB

Neue Kaufsache

Gebrauchte Kaufsache

Individuell ausgehandelter Haftungsausschluss